



**Neufassung der  
Entsprechenserklärung aus November 2014  
der MyHammer Holding AG, Berlin,  
zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

**Vorbemerkung**

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft sind gem. § 161 AktG verpflichtet, jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („**Kodex**“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (im Folgenden: Entsprechenserklärung).

Vorstand und Aufsichtsrat der MyHammer Holding AG haben zuletzt im November 2014 die jährliche eine Entsprechenserklärung abgegeben („Entsprechenserklärung 2014“). Dabei wurde mitgeteilt, dass dem Kodex in der Fassung vom 24.06.2014 in Zukunft mit Ausnahme der in der Entsprechenserklärung 2014 aufgeführten Empfehlungen entsprochen werden wird. Es wurden Ausnahmen von den Empfehlungen in Ziffer 4.2.1 (der Vorstand soll einen Vorsitzenden oder einen Sprecher haben) und Ziffer 4.2.3 (Vorstandsvergütung - langfristige Incentivierung) des Kodex begründet. Diese Abweichungen bestehen inzwischen nicht mehr.

Die Entsprechenserklärung 2014 wird daher durch die vorliegende Entsprechenserklärung aktualisiert:

Vorstand und Aufsichtsrat der MyHammer Holding AG erklären, dass den Empfehlungen des Kodex seit der Entsprechenserklärung 2014 in der dort dargestellten Form entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat erklären ferner, dass dem Kodex in der Fassung vom 24.06.2014 in Zukunft mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen entsprochen werden soll:

***3.8 D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat / Selbstbehalt***

Für die MyHammer Holding AG besteht eine D&O-Versicherung, die keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vorsieht. Nach Ansicht der Gesellschaft bedarf es eines solchen Selbstbehalts nicht, um die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein sicherzustellen, mit denen die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben zu erfüllen haben.

***5.3.1 – 5.3.5 Der Aufsichtsrat soll Ausschüsse einrichten***

Der Aufsichtsrat der MyHammer Holding AG setzt sich gem. § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung von Ausschüssen erscheint bei einem Aufsichtsrat dieser Größe nicht erforderlich und sinnvoll, da die denkbaren Aufgaben von Ausschüssen ebenso effektiv und kompetent vom Gesamtaufichtsrat wahrgenommen werden können.

***5.4.6 Vergütung des Aufsichtsrats***

Die feste Vergütung differenziert zwischen dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern. Da der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht, sind kaum Situationen denkbar, in denen der Stellvertreter

# MyHammer

tätig werden könnte, ohne dass dem Aufsichtsrat bei Verhinderung des Vorsitzenden die Beschlussfähigkeit fehlt, so dass eine weitere Differenzierung in Bezug auf den Stellvertreter nicht geboten erscheint und daher nicht erfolgt.

Berlin, im Februar 2015

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand